

Vorfängen des Vorfängers zum Langenwiese.

## Eintracht · Frohsinn · Geselligkeit



§1. In Langenwiese befaßt sich die Vereinigung mit dem Zweck der Erhaltung, Erziehung, Förderung und Pflege der Jagd. Es liegt der Verein die Aufgabe, die Jagd in Langenwiese zu fördern. Der Verein soll in der Lage sein, die Jagd zu betreiben und zu fördern.

§2. Die Mittel, welche der Verein beschafft, werden in der 1. Abt. 1. Jahrgang der Vereinsrechnung festgesetzt.

a) Die zu vorerwähnten Grundstücken Nr. 614/12, 615/12, 617/12, 711/29 und die auf demselben stehende Vorfängerzucht.

b) Die in letzterem befindliche Fasanerie.

c) Die Beiträge der Mitglieder.

§3. Die Mitglieder des Vereins sind männlich und weiblich. Jedes Mitglied hat das Recht, an den geselligen Zusammenkünften teilzunehmen. Willt eine Auflösung des Vereins erfolgen, so müssen die dem Verein vorliegenden Mittel auf Abzug der Ausgaben übrig bleiben, so daß die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung teilhaftig sind. Im übrigen ist die Ordnung des Vereins in der 4-11. Abt. festgesetzt.

## Satzung

§4. Die ordentlichen Mitglieder zahlen im 1. Jahre den Eintrittsgeld von 5 Mk und einen Jahresbeitrag von 5 Mk, welcher alljährlich am Vorabend des Vortages der Versammlung zu zahlen ist. Mitglieder

*Präambel:* Grundlage dieser Satzungsneufassung waren die früheren Statuten (Satzungsbestimmungen) des Schützenvereins Langewiese 1874 e.V. vom 8. April 1875, 27. Dezember 1907, 26. Dezember 1919 und 16. November 1952 nebst Nachträgen und Ergänzungen, Satzung vom 17. Mai 1980, Satzungsänderung vom 7. November 1987, 20. Mai 1994 und vom 6. November 1999.

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der 1874 in Langewiese gegründete Schützenverein führt den Namen „Schützenverein Langewiese 1874 e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Medebach eingetragen. Er hat seinen Sitz in Langewiese (Ortsteil der Stadt Winterberg).

## **§ 2 Wesen und Aufgabe des Schützenvereins**

1. Der Schützenverein Langewiese 1874 e.V. ist ein Traditionsverein.
2. Er pflegt alte Überlieferung und altes Brauchtum und fördert damit den Heimatgedanken.
3. Nach dem Willen der Gründer ist vordringlichste Aufgabe des Schützenvereins die Pflege der Eintracht, der Geselligkeit und des Frohsinns.
4. Der Schützenverein setzt sich aus folgenden Abteilungen zusammen:
  - Traditionsschützen,
  - Jugend- und Freizeitwerk,
  - Sportschützenabteilung mit Jugendabteilung nach WSB-Richtlinien.

## **§ 3 Emblem des Schützenvereins**

1. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
2. Beschreibung des Vereinsabzeichens:

Das Vereinsabzeichen bildet einen Wappenschild, der von einem schwarz-weiß-roten Band eingefasst ist (Hinweis auf die Gründung des Vereins 1874), mit Schrift „Schützenverein Langewiese 1874 e.V.“

Der Wappenschild zeigt auf weißem Grund einen aus dem linken oberen Winkel in die untere Mitte verlaufenden grünen Schrägbalken als Wiese, der von einem blauen Wellenbalken als Bach durchzogen wird (Hinweis auf den Ortsnamen Langewiese).

Rechts von dem Schrägbalken befindet sich auf einem grünen Eichenzweig mit zwei Eicheln eine Zielscheibe.

3. Der Schützenverein Langewiese 1874 e.V. führt vier Vereinsfahnen. Die erste Fahne stammt aus dem Jahre 1879, die zweite Fahne aus dem Jahre 1930 und die dritte Fahne aus dem Jahr 1979. Im Jahr 1999 wurde eine vierte Fahne von den Schützenschwestern gestiftet. Sie soll als Bindeglied zwischen Schützenverein und unserer christlich geprägten Heimat dienen und jährlich abwechselnd in der katholischen Kapelle und der evangelischen Kirche zu Langewiese übers Jahr aufbewahrt werden, nur unterbrochen durch das Schützenfest.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Schützenverein Langewiese 1874 e.V. erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.
2. Seine Zielsetzung steht unter dem Gebot der Gemeinnützigkeit im Sinne der AO 1977 (Abgabenordnung). Die tatsächliche Geschäftsführung hat sich hieran zu halten.

3. Das Vermögen des Schützenvereins und seine Erträge und alle Einkünfte dienen ausschließlich der Verfolgung dieses gemeinnützigen Zwecks.
4. Zahlungen an Mitglieder aus dem Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.

## § 5 *Mitgliedschaft*

1. Der Schützenverein Langewiese 1874 e.V. nimmt alle männlichen und weiblichen Einwohner von Langewiese und Hoheleye, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, als Mitglied des Schützenvereins auf. In der Sportschützenabteilung können Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr aufgenommen werden. Bei Minderjährigen ist jedoch die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgt, mit allen Rechten und Pflichten, die Eingliederung in den Traditionsverein.

Ortsfremde Personen können auf Antrag dem Schützenverein angehören. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht keine Verpflichtung evtl. Ablehnungsgründe zu benennen.

2. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Belange des Schützenvereins besondere Verdienste erworben hat.

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden geführt hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Generalversammlung.

Im übrigen erhalten diejenigen Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft, die das 65. Lebensjahr überschritten haben. Voraussetzung ist allerdings eine zumindest 15jährige Vereinsmitgliedschaft.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Mit der Aufnahme in den Schützenverein erkennt der Schützenbruder sowie die Schützenschwester die Satzung an. Er bzw. sie verpflichtet sich gleichzeitig zur Zahlung festgesetzter Jahresbeiträge.
5. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Schützenverein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er befreit jedoch nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.
6. Alle Rechte, die dem Schützenbruder oder der Schützenschwester zustehen, gehen mit dem Austritt verloren.

Die Mitgliedschaft geht ferner verloren:

- a) wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben undisziplinierten Verhaltens;
- c) wegen gröblicher Verletzung der Satzung;
- d) wegen unehrenhafter Handlungen und bei richterlicher Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte;
- e) wegen Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Vorstandes.

Bei diesen aufgeführten Fällen endet die Mitgliedschaft bereits an dem Tage des Ausschlusses.

7. Über die Ausschließung aus dem Schützenverein beschließt der Vorstand unter Hinzuziehung von 4 Mitgliedern, die durch Beschluß der Generalversammlung gemäß § 9 (5) j) bestimmt werden, nach absoluter Stimmenmehrheit. Der Betroffene soll jedoch erst schriftlich oder mündlich gehört werden.
8. Gegen einen derartigen Ausschluß steht, falls nicht ein einstimmiger Beschluß des Vorstandes vorliegt, dem Betroffenen die Berufung, innerhalb einer Frist von 4 Wochen, an die nächste ordentliche Generalversammlung zu.
9. Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
10. Eine Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitgliedes ist nicht vor Ablauf einer 2-Jahres-Frist durch den Vorstand möglich.

## **§ 6 Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag (Geloch) wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
2. Das Eintrittsgeld für die Teilnahme am Schützenfest für Nichtmitglieder und auswärtige Festteilnehmer wird jährlich durch den Vorstand festgesetzt.
3. Die Schützenschwester zahlt die Hälfte des festgelegten Mitgliedsbeitrags oder einen durch Beschluß festgelegten Beitrag.
4. Sportschützen zahlen den jeweiligen, vom LSB bzw. WSB, festgelegten Mindestbeitrag.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Schützenvereins Lange- wiese 1874. e.V.

## **§ 8 Vereinsorgane**

1. Organe des Schützenvereins sind:
  - a) die Generalversammlung;
  - b) der Vorstand (bestehend aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand).

## **§ 9 Generalversammlung**

1. Oberstes Organ des Schützenvereins ist die Generalversammlung.
2. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 4. Quartal eines jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt;
  - b)  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt haben.
4. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen schriftlich durch den Vorstand in ortsüblicher Weise (durch Aushängung am „schwarzen Brett“ sowie im Vereinslokal). Den auswärtigen Vereinsmitgliedern wird die Einberufung der Generalversammlung postalisch oder per E-Mail mitgeteilt.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Generalversammlung,
  - b) Jahres- und Geschäftsbericht,
  - c) Kassenbericht,
  - d) Bericht der Rechnungsprüfer,
  - e) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
  - f) Festsetzung und Genehmigung des Etats für das folgende Geschäftsjahr,
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - h) Wahl eines Rechnungsprüfers,

- i) Vorstandswahlen,
  - j) Wahl von 4 Mitgliedern gemäß § 5 (7) der Satzung,
  - k) Verschiedenes.
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt nach zweimaligem wiederholen der Abstimmung die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Ehrensachen werden geheim abgestimmt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern,
  - b) von dem Vorstand.
9. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Antrag durch  $\frac{1}{5}$  der anwesenden Mitglieder bestätigt wird.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
- I. geschäftsführenden Vorstand,
    - a) Vorsitzender,
    - b) Hauptmann (Stellvertretender Vorsitzender),
    - c) Schriftführer,
    - d) Kassenführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

II. erweiterten Vorstand der Schützenbrüder:

- a) 1. Beisitzer,
- b) 2. Beisitzer,
- c) 3. Beisitzer,
- d) 4. Beisitzer,
- e) Adjutant,
- f) 1. Offizier,
- g) 2. Offizier,
- h) 1. Fahnenoffizier,
- i) 2. Fahnenoffizier,
- j) 1. Fähnrich,
- k) 2. Fähnrich,
- l) Standartenträger,
- m) Waffenwart\*,
- n) Hallenwart\*,
- o) Schießleiter\*,
- p) Jugendwart\*,
- q) Jugendsprecher.

\* Es ist möglich, diese Positionen in Personalunion mit einem anderen Vorstandsposten zu verbinden.

III. erweiterten Vorstand der Schützenschwestern:

- a) Vorsitzende,
- b) stellvertretende Vorsitzende,
- c) 1. Beisitzerin,
- d) 2. Beisitzerin.

2. Der Schützenverein wird geleitet und in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
3. Weitere Vorstandsmitglieder als die vorgenannten kann der Vorstand ernennen, falls neue Aufgabengebiete dieses erfordern.
4. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn der Vorsitzende den Vorstand einberuft.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, auf die ergangene Einladung an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. In den Vorstandssitzungen werden die Angelegenheiten des Schützenvereins allgemein behandelt und nach Stimmenmehrheit entschieden.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zumindest  $\frac{1}{3}$  der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach zweimaligem wiederholen der Abstimmung der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter.

Über die Ausführungen der in den Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse hat der Vorsitzende Sorge zu tragen.

6. Der Vorstand wird im Turnus auf drei Jahre gewählt.

Jedes Jahr scheidet aber  $\frac{1}{3}$  aus und muß sich neu zur Wahl stellen, und zwar:

1. *Jahr:* 2 Beisitzer, 3. Beisitzer, Kassenführer/Kassenführerin, Hauptmann, 2. Offizier, 2. Fähnrich, stellvertretende Vorsitzende Damenabteilung, 1. Beisitzerin Damenabteilung und Jugendwart.
2. *Jahr:* 1. Beisitzer, Schriftführer, Adjutant, 1. Fahnenoffizier, 1. Fähnrich, Hallenwart, 2. Beisitzerin Damenabteilung und Schießleiter.
3. *Jahr:* 1. Vorsitzender, 4. Beisitzer, 1. Offizier, 2. Fahnenoffizier, Standartenträger, 1. Vorsitzende Damenabteilung und ggf. 2. Schießleiter.

Die Wahl geschieht in der Generalversammlung durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit, jedoch kann durch Handzeichen gewählt werden sofern aus der Versammlung kein Widerspruch erfolgt.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

7. Kein Mitglied sollte das Amt, wozu es gewählt wird, abschlagen, es sei denn, daß seine Weigerung durch hinreichende, von dem Vorstand anerkannte Gründe gerechtfertigt wird.

Derjenige, welcher bereits einmal als Vorstandsmitglied gewählt war, kann, wenn er wiedergewählt wird, die Wahl ablehnen.

8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
9. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie der Generalversammlung.

10. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) er wacht über die Durchführung der Beschlüsse, welche in der Generalversammlung gefaßt werden,
- b) die Bewilligung von Ausgaben,
- c) Aufnahme, Ausschluß und Maßregelung von Mitgliedern,
- d) Aufsicht über das Vereinsvermögen,
- e) Einberufung der Generalversammlung,
- f) Etataufstellung (über die Einnahmen und Ausgaben stellt der Vorstand jährlich einen Etat auf. Dieser muß in der Generalversammlung genehmigt werden. Innerhalb der Grenzen des Etats kann der Vorstand ungehindert handeln).

In allen anderen Angelegenheiten entscheidet die Generalversammlung.

11. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.
12. Die Vorstandsmitglieder sind dem Vorsitzenden in allen Verrichtungen behilflich, insbesondere in der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe beim Schießen, bei den Aufzügen und in der Festhalle.
13. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

### **§ 11 Protokollierung der Beschlüsse**

1. Über die Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstandes sowie etwaiger Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches von dem durch den Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von vier Wochen dem Vorstand zuzuleiten ist.
2. Das Protokoll der Generalversammlung sowie einer etwaigen außerordentlichen Generalversammlung ist außerdem durch den Versammlungsleiter der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen.
3. Das Generalversammlungsprotokoll ist jedem Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der darauffolgenden Generalversammlung in Abschrift zuzusenden.
4. Die betreffenden Protokolle müssen in der nächsten Sitzung des entsprechenden Gremiums genehmigt werden.
5. Der Jahresbericht wird zeitgemäß niedergeschrieben und hinterlegt/gespeichert.

### **§ 12 Kassenführung**

1. Die Kassenführung des Schützenvereins wird durch den Kassenführer besorgt. Er führt die Kasse, bewirkt alle Einnahmen und Ausgaben und führt darüber ordnungsgemäß nach den allgemeinen Richtlinien der Buchführung Buch.
2. Spätestens innerhalb von sechs Wochen nach einer Veranstaltung des Schützenvereins hat der Kassenführer dem Vorstand die Abrechnung vorzulegen.  
Bei der jährlichen Generalversammlung sind sämtliche Rechnungen geordnet vorzulegen.
3. Sämtliche Rechnungen werden von dem Kassenführer angewiesen; durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter durch Gegenzeichnung bestätigt.

### **§ 13 Kassenprüfung**

1. Die Schützenvereinskasse wird in jedem Jahr durch drei von der Generalversammlung des Schützenvereins gewählten Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers.
3. Diese drei Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedoch scheidet jährlich in zeitlicher Reihenfolge ein durch die Generalversammlung neu zu wählender Kassenprüfer aus.

### **§ 14 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied zahlt ab vollendetem 16. Lebensjahr jährlich einen Beitrag, der von der Generalversammlung festgesetzt ist; Sportschützen den Mindestsatz gemäß LSB- bzw. WSB-Richtlinien.  
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Der Jahresbeitrag (Geloch) muß bis zu dem Schützenfest des betreffenden Jahres entrichtet sein.
3. In besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder sind angehalten, an den Festzügen in entsprechender Kleidung (Vereinsuniform) teilzunehmen.

### **§ 15 Rechte der Mitglieder**

1. Jede Schützenschwester und jeder Schützenbruder ist berechtigt:
  - a) an den öffentlichen Sitzungen und den Generalversammlungen,
  - b) an dem Schießen, sofern die Voraussetzungen der §§ 17 Abs. 1 und 2 und 20 erfüllt sind,
  - c) an dem Schützenfest eintrittsfrei teilzunehmen; – die Ehefrau des Schützenbruders hat freien Eintritt, sofern alle fälligen Jahresbeiträge gezahlt sind –.

### **§ 16 Schützenfest**

1. Der Schützenverein Langewiese 1874 e.V. feiert aus seiner Geschichte heraus sein jährliches Schützenfest immer im Monat Juli, soweit möglich am letzten Wochenende dieses Monats.
2. Die Mitglieder sind angehalten zumindest an dem jährlichen Schützenfest teilzunehmen.

### **§ 17 Königs- und Geckschießen**

1. Zur Teilnahme am Königsschießen sind sämtliche Schützenbrüder berechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 2 Jahre Mitglied des Schützenvereins sind.
2. Zur Teilnahme am Geckschießen sind sämtliche Schützenbrüder berechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Den 1. Schuß gibt der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter ab und läßt nach erfolgtem Schuß den Schützenverein hochleben.  
Den 2. Schuß gibt der amtierende König bzw. bei dessen Verhinderung der amtierende Vizekönig ab und läßt nach erfolgtem Schuß den Schützenverein hochleben.
4. Beim Geckschießen gibt den 1. Schuß der amtierende Vizekönig (Geck) oder bei dessen Verhinderung eine von dem Vorstand zu bestimmende Person ab. Nach erfolgtem Schuß läßt der Schießende den Schützenverein hochleben.
5. Die Königswürde bzw. Vizekönigswürde erlangt derjenige Schütze, bei dessen Schuß der letzte Rest des Vogels bzw. Gecks abgeschossen wird. Gleiches gilt bei den in § 20 genannten Preisen und Trophäen.
6. Sollten über die Gültigkeit des Königs- und Vizekönigsschusses Zweifel entstehen, so entscheidet darüber der vorher zu bestimmende Schießleiter.
7. Die nach Wahl des Königs zu bestimmende Königin (weiblich) muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Eine Vizekönigin wird nicht ernannt.
8. Das Wiedererlangen der Königswürde ist frühestens zum 3. Schützenfest, nach dem Jahr des Königsschusses an gerechnet, gestattet.
9. Eine anderweitige Beschlußfassung des Vorstandes bleibt vorbehalten.



## § 18 Rechte und Pflichten des Königs und Vizekönigs

1. Der König hat in althergebrachter Weise seinen Verpflichtungen bis zum Königsschießen des nächsten Jahres nachzukommen und für die würdige Gestaltung des Festes mit Sorge zu tragen; den Königstisch zu decken und sich dem volkstümlichen Charakter des Festes anzupassen. Entsprechendes gilt für den zu bestimmenden Hofstaat.
2. Der König bestimmt seinen Hofstaat selbst (gemischte Paare: Hofherr und Hofdame).
3. Der Schützenkönig und der Vizekönig (Geck) haben sich in der Ortslage von Langewiese zu stellen. Bei Verhinderung des Königs vertritt der Vizekönig den König.
4. An den Festzügen hat das Königspaar mit Hofstaat in Festkleidung teilzunehmen. Der König muß Vereinskleidung tragen.
5. Der Schützenkönig erhält einen auf eigene Kosten zu beschaffenden Königsorden, welcher nach seinem Tode an den Schützenverein Langewiese 1874 e.V. zurückgeht und sodann mit der Königskette verbunden wird. Betreffend der Ordenskosten übernimmt der Schützenverein einen Betrag in Höhe eines Jahresbeitrages (Geloch).
6. Für das Jahr seiner Würde zahlt der König keinen Jahresbeitrag (Geloch).
7. Der Vizekönig erhält einen auf eigene Kosten zu beschaffenden Orden, welcher in seinem Eigentum verbleibt.
8. Der König bzw. Vizekönig (Geck) haben den Vogel bzw. Geck auf ihre Kosten zu beschaffen.
9. Eine anderweitige Beschlußfassung des Vorstandes bleibt vorbehalten.

## § 19 Königs-/Vizekönigsproklamation und Ehrungen

1. Die Proklamation des neuen Schützenkönigs und Vizekönigs (Gecks) sowie die Verleihung des Damenpokals erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter im Anschluß an das Schießen.
2. Die Ehrungen und Preisverleihungen erfolgt zu den vom Vorstand festgelegten Zeiten im Rahmen des Schützenfestes.
3. Eine anderweitige Beschlußfassung des Vorstandes bleibt vorbehalten.

## § 20 Schießordnung

1. Bevor das Königs- und Geckschießen eröffnet wird, wird durch den Vorstand ein Schießleiter benannt.
2. Vor Beginn des Königsschießens werden in nachstehender Reihenfolge Preise geschossen:
  - a) *Damenpreis* (Wanderpreis): schießberechtigt sind sämtliche Schützenschwester; das Schießen beginnt mit dem Ehrenschuß der Pokalinhaberin. Nach dem Ehrenschuß läßt sie den Schützenverein hochleben.
  - b) *Jugendpreis*: schießberechtigt sind sämtliche männliche und weibliche Jugendliche aus Langewiese und Hoheleye ab vollendetem 12. Lebensjahr. Die Jugendlichen bis noch nicht vollendetem 16. Lebensjahr schießen mit dem Luftgewehr auf Scheiben. Der/die Sieger/in erhält als Preis einen Orden. Ab dem 16. bis noch nicht vollendetem 18. Lebensjahr wird eine Trophäe mit KK-Gewehren geschossen. Der/die Sieger/in erhält als Preis einen Orden und den Rang eines Jugendschützenkönigs.
  - c) *Gästepreis*: schießberechtigt sind sämtliche Feriengäste ab vollendetem 16. Lebensjahr, die sich im örtlichen Geltungsbereich des Schützenvereins aufhalten.
  - d) *diverse Stifterpreise*: schießberechtigt sind sämtliche Vereinsmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

- e) *Trophäen des Vogels*: I. Krone (Orden) II. Zepter (Orden) III. Reichsapfel (Orden); schießberechtigt sind sämtliche Schützenbrüder ab vollendetem 18. Lebensjahr mit Ausnahme des amtierenden Schützenkönigs und der Voraussetzung einer zumindest 2jährigen Vereinsmitgliedschaft.

Danach wird das eigentliche Königsschießen begonnen.

Der Schützenbruder, der den vorletzten Schuß auf den Vogel abgibt, erhält den „Jahnes-Pokal“ (Alfred Lauber) – Wanderpokal.

3. Die Reihenfolge der Schießberechtigten wird durch Losziehung (Schießnummern) ermittelt und anhand einer Namensliste festgehalten.
4. Das Schießen wird gemäß den Auflagen der Ordnungsbehörde durchgeführt.
5. Eine anderweitige Beschlußfassung des Vorstandes vorstehender Schießordnung bleibt vorbehalten.

### **§ 21 Festablauf**

1. Über den Festablauf wird vom Vorstand eine allgemeine Festordnung erstellt, die den jeweiligen zeitlichen und örtlichen Verhältnissen entspricht.
2. Das Fest soll in traditioneller Weise, in würdiger Form und in volkstümlicher Art gefeiert werden.

### **§ 22 Ehrenpflichten des Schützenvereins**

1. Es ist eine Ehrenpflicht des Schützenvereins einem verstorbenen Mitglied bei der Beerdigung in feierlichem Aufzug mit der Schützenfahne die letzte Ehre zu erweisen, dem Gedenken der Toten, Teilnahme an Jubiläen u. ä.

### **§ 23 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für verschiedene Bereiche sowie für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

### **§ 24 Vermögensverwaltung**

1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schützenvereins wird durch den geschäftsführenden Vorstand nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB wahrgenommen.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann, falls es erforderlich sein sollte, dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, Verhandlungsvollmacht erteilen.
3. Die Legitimation des geschäftsführenden Vorstandes wird durch einen Auszug aus dem Vereinsregister geführt.

### **§ 25 Haftung des Schützenvereins**

1. Der Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Schützenverein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

2. Ist der Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichtigen verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Schützenverein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 26 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 27 Auflösung des Schützenvereins**

1. Die Auflösung des Schützenvereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Schützenvereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Generalversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Schützenvereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gesamten stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Schützenvereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken möglichst in Langeweise oder Hoheleye zu verwenden.

Da in dieser Satzung der genaue Verwendungszweck noch nicht festgelegt werden kann, wird bestimmt, daß der Beschluß über die genaue Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden darf.

5. Bei einer Auflösung gelten im übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 28 Gerichtsstand**

1. Gerichtsstand ist das für Langeweise zuständige Amtsgericht Medebach oder Landgericht Arnsberg.

## § 29 Satzungsanerkennung und -änderung

1. Die Satzung in allen §§ 1 bis 30 erhält Gültigkeit durch Mehrheitsbeschluß einer Generalversammlung bzw. einer außerordentlichen Generalversammlung.
2. Satzungsänderungen und Zusätze bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Generalversammlung.

## § 30 Inkrafttritt

1. Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Gleichzeitig verliert die alte Satzung nebst der im Vereinsregister eingetragenen Beschlüsse ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Satzung wurde in der heutigen Generalversammlung des Schützenvereins Langewiese 1874 e.V. den Mitgliedern deutlich vorgelesen, von diesen genehmigt und durch den geschäftsführenden Vorstand wie folgt eigenhändig unterzeichnet:

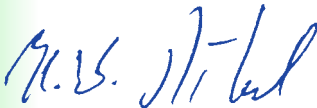
Langewiese, 3. November 2012



*Hans-Werner Fritsche, Vorsitzender*



*Dietmar Lind, Hauptmann*



*Hans-Willi Dickel, Schriftführer*



*Ernst Zellner, Kassenführer*